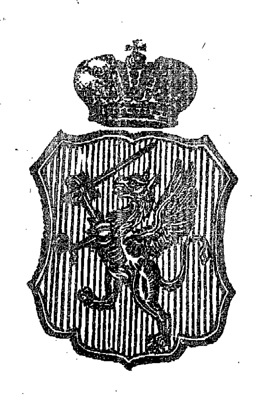
ЛИФЛЯНДСКІЯ Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебр. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 17. Суббота, 28. Февраля. Sonnabend, den 28. Februar **1853**

Отдѣлъ первый

Erste Abtheilung.

Торги.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя исправленіе печей, горновъ, крышъ, цоколей, потолковъ, стѣнъ и оконъ строенія Рижскаго Артиллерійскаго гарнизона, исчисленное на 543 руб. 46 коп. сер., явиться въ Казенную Палату къ торгу 20. и къ переторжкѣ 24. числа будущаго Марта мѣсяца, заблаговременно, и не позже 1 часа по полудни, и представить законные залоги при подаваемыхъ прошеніяхъ. Смѣту и кондиціи можно видѣть въ Канцеляріи Палаты во время засѣданія.

25. Февраля 1853 года. № 128.

Лифляндская Губернская Строительная и Дорожная Коммиссія вновь вызываетъ желающихъ принять на себя исправленіе Православной церкви на мызѣ Гангофъ, по смѣтѣ исчисленное на 537 руб. 72 коп. серебромъ, съ тѣмъ, чтобы они явились въ Присутствіе Коммиссіи для торга 10. и переторжки 13. Марта с. г. Прошенія о допущеніи къ торгамъ, вмѣстѣ съ документами о званіи и залогами на третью часть подрядной суммы должны быть поданы заблаговременно, и не позже 1 часа по полудни.

Условія же подряда можно видѣть въ Канцеляріи Коммиссіи ежедневно, кромѣ воскресныхъ и праздничныхъ дней.

25. Февраля 1853 г. № 357.

Вызовъ кредиторовъ и наслѣдниковъ.

Посредствомъ сей дозволенной отъ Магистрата Императорскаго города Риги публикаціи вызываются всѣ тѣ, кои предполагаютъ

Torge.

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche willens seyn sollten, die auf 543 Rbl. 46 Kop. S. veranschlagte Reparatur der Oefen, Schornsteine, Dächer, Sockel, Lagen, Wände und Fenster des Gebäudes der Rigaschen Artillerie-Garnison zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 20. und zum Peretorge am 24. März d. J. zeitig, und nicht später als 1 Uhr nachmittags beim Livl. Kameralhofe, in dessen Canzellei der Kostenanschlag täglich eingesehen werden kann, sich einzufinden und den einzureichenden Gesuchen die gesetzlichen Saloggen beizulegen.

Den 25. Februar 1853. Nr. 128.

Von der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission werden Diejenigen, welche willens seyn sollten, die auf 537 Rubel 72 Kop. S. veranschlagten Reparaturarbeiten an der Hahnhofschen Kirche zu übernehmen, — hiermit (wiederholentlich) aufgefordert, sich mit gesetzlichen Saloggen und Bescheinigungen über ihren Stand zum Torg am 10. und zum Peretorg am 13. März 1853 zeitig, und spätestens bis 1 Uhr mittags bei dieser Commission einzufinden.

Die Bedingungen zur Uebernahme dieser Podrädde können täglich, mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage, in der Kanzellei dieser Commission eingesehen werden.

Den 25. Februar 1853. Nr. 357.

Proklam.

Mittelst dieses von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Proclams werden Alle und Jede, welche an den

Anfangs, als nur im Soßnitzer Kreise Taback gebaut wurde, hielt man sich nur an den Schnurowy (den Bakun und Tjutjun). Später kam die Cultur im Romenschen Kreise, besonders in den Flecken Chmelew und Srebny auf, und hier erzeugte sich, sowol durch Einfluß des Bodens, wie durch die Bearbeitungsart, eine neue Sorte, welche den Namen Rubanka erhielt. Später bestrebten sich die Producenten im Romenschen Kreise und des Fleckens Srebny, durch neuen Saamen ihren Taback zu veredlen; sie verschafften sich Amersforter Saamen und erhielten so den Taback, den sie Machorka nannten.

Außer den obengenannten zwei Hauptsorten, dem Schnurowy und der Rubanka, giebt es noch eine dritte, die in und um Njeshin unter dem Namen Buntikowy, gebaut wird. Dieser wird aus demselben Saamen, wie der Schnurowy gezogen, erhält aber durch anderweitige Pflege und durch's Trocknen der Blätter an der Sonne eine gelbe Farbe und wird in kleine Packen oder Bündel gebunden, daher der Name. Dieser Taback wird nach Moskau geschickt und dort zu Rauchtaback präparirt, der dem Türkischen, aber nur der geringsten Sorte desselben, ähnlich ist.

Was die Benennungen Kammergerski- und Kolonistski-Taback betrifft, so bezeichnen sie keine besondere Sorten. Der Kammergerski ist eine Machorka, die im Flecken Srebny (der sonst dem Kammerherrn Bulinski gehörte) gebaut wird und sich durch Behandlung, Stärke und Güte auszeichnet. Unter seinem jetzigen Namen ist er im Sibirischen Handel bekannt. Der Kolonistski Taback ist gleichfalls eine Machorka besserer Qualität, die in der Deutschen Kolonie Bjelaja Wesha (im Borsnaer Kreise) gezogen wird.

Von Amerikanischen Sorten wird hauptsächlich der Virginische Taback cultivirt. Er zeichnet sich durch geringere Stärke, längere und gelbere Blätter aus. Der Maryland-Taback, der ebenfalls in Kleinrußland vorkommt, führt nach Aussage der Producenten diesen Namen unrechtmäßiger Weise, da er weiter nichts als ein ausgearteter Virginischer Taback ist. (Landw.-Ztg.)

Weshalb ereignen sich bei uns so oft Feuerschäden?

Wer auf dem Lande gewohnt und einen freien Horizont für die Aussicht gehabt hat, der weiß, wie häufig, mit Beginn des Herbstes, wo Heizung und Lichtbrennen nothwendig wird, der Himmel am Horizont den Wiederschein irgend eines brennenden Hauses, Gesindes, oder gar Dorfes giebt und der aufmerksame Leser der Angaben dieser Zeitung über die bemerkenswerthen Ereignisse im Gouvernement wird gefunden haben, daß allein im November und December vorigen Jahres 24 Feuerschäden auf dem Lande vorgekommen sind. Theils der Mangel an Lösch-Anstalten, theils die feuer-gefährliche Construction der bäuerischen Gebäude, lassen es fast überflüssig erscheinen, diejenigen Mittel und Wege zu empfehlen, welche bei schon entstandenem Brande, behufs seiner Löschung, zu ergreifen seyn möchten. Wichtiger ist die hier als Aufschrift gestellte Frage, deren Beantwortung in Nachstehendem der russischen ökonomischen Zeitung für dieses Jahr Nr. 1 entnommen ist.

Die Hauptursachen der Feuerschäden sind, wie die Erfahrung lehrt, Nachlässigkeit bei Beaufsichtigung der Oefen, deren schlechte Einrichtung, und unvorsichtiges Umgehen mit Feuer.

Ein Haus wird gebaut. Der Ofensetzer führt den Schornstein dicht am Balken oder unter Dachsparren; was kümmert es ihn; bemerkt auch der Wirth, daß der Bau nicht angemessen, des Ofensetzers Antwort ist doch bereit: „daß hier doch kein Feuer herkomme, daß die Heitzung unten stattfände, daß hier bloß der Rauch allein durchgehe“ — ja, er macht sich noch lustig, der Schalk. Das weiß er aber nicht oder will nicht daran glauben, daß Balken und Dachsparren auch, ohne dem Feuer direct ausgesetzt zu seyn, ohne daß ein Riß im Schornstein zu seyn braucht, sich entzünden, daß, wenn der Balken sich erhitzt (besonders das faule Mark des Balkens, was sich oft, ja jedes Mal ereignet), so geschieht, sobald die Hitze einen gewissen Grad erreicht hat, Folgendes: das Mark fängt zu glimmen an, sehr langsam, ohne zu rauchen; der sehr schwache Geruch davon, dringt nicht in die Zimmer, sondern steigt unbemerkt zum Dach hinaus; solches Glimmen kann mehre Tage dauern. Es verbreitet sich dem Mark des ganzen Balkens entlang, ohne andere Theile anzugreifen, bis dies Geglimm an einer Stelle mit der äußern Luft in Berührung kommt, was mitunter selbst 3 Faden vom Ofen der Fall ist. Jetzt verwandelt sich das Glimmen in eine Flamme, welche den Balken und andere anliegenden Theile des Gebäudes verzehrt. Geht und versichert nur den Ofensetzer, daß der Ofen am Brande die Schuld trägt: „Erbarmen Sie sich, antwortet er, der Ofen ist hier und ein Riß

ist nicht in ihm, der Brand aber entstand 3 Faden vom Ofen." Halten wir die Aufmerksamkeit unserer Leser auf diesen wenig bekannten und doch thatsächlichen Grund der meisten Feuerschäden im Winter gerichtet. Er lehrt die unabweisbare Nothwendigkeit: alle Ofentheile vom Holz durch dicke Zwischenbauten zu trennen. Es ist ungenügend, Ofen und Holz bloß durch eine Ziegelreihe, wie man das am häufigsten findet, zu trennen; die eine Ziegellage brennt durch, der Lehm fällt ab, und der ganze steinerne Zwischenbau ist ebenso erhitzt wie die Ofenwände. Bei uns wird selten zwischen den Oefen und dem Holz Filz (Woilok, войлокъ) angebracht, indem man diese Vorsichtsmaßregeln für überflüssig hält; in der That, vor dem Feuer kann trockener Filz nicht schützen, er hat aber einen andern wichtigen Vorzug, er wird schwer vom langsamen Glimmen der anliegenden Theile ergriffen und kann es sogar abhalten; die Hauptsache ist aber die, daß, wenn der Filz zu glimmen anfängt, sich gleich ein Dunstgeruch außerordentlich bemerkbar macht. Der Filz beim Ofen ist eine wahre Schildwache, welche rechtzeitig die drohende Gefahr meldet.

Soll man noch sprechen von der Unvorsichtigkeit beim Umgehen mit Feuer? Die Beispiele sind so zahlreich, so augenanscheinlich; man geht mit dem Kienspahn (pr. Perjel), ohne sich darum zu kümmern, ob die von ihm herabfallende Kohle vollständig verglimmt (загонтанъ) ist, man stellt das Licht auf eine Bouteille oder auf einen Holzleuchter, oder zwar auf einen Metallleuchter, welcher aber niedrig ist und unten keine hinreichend breite Platte hat; oft ist das Licht zerbrochen, aber man kümmert sich nicht darum, es fängt an zu schmelzen, der Docht neigt sich mehr und mehr, erreicht leicht feuerfangende Gegenstände und — die Sache macht sich; man läßt Kinder allein mit Feuer in einem Zimmer — die Kinder spielen mit dem Licht, dieses fällt, das Kleid fängt Feuer, die Kinder gehn zu Grunde, die Nachbaren und ein ganzes Dorf; die Abgebrannten erhalten eine wesentliche Unterstützung von der Regierung; außerdem wird das Schicksal der Abgebrannten erleichtert, entweder durch geschehene Feuer-Versicherung, oder durch allgemeine und private Wohlthätigkeit; wie ist aber der wahre Sachverhalt: der Verlust der Abgebrannten ist allerdings gedeckt — dazu trug aber in diesem Falle der ganze Staat bei; das Mobiliar, Getraide, Vieh, bisweilen selbst die Ackergeräthe, alle aufgewandte Mühe, Tausende von Menschen, ganze Fabriken, alle Einkünfte, welche das zerstörte Eigenthum hätte geben können — alles das ist in Rauch und Asche verwandelt und muß vom Gesammtwohlstand des Landes in Abzug gebracht werden. Geld deckt den Schaden, ersetzt ihn aber nicht; denn Geld repräsentirt nur Wohlstand, ist nicht selbst Wohlstand; durch Geld kann man auch nicht e i n e n der verbrannten Balken wiederschaffen; man kann wohl für Geld einen a n d e r n Balken, aber nicht den verbrannten, wieder kaufen; der ist für alle Zeit und unwiederbringlich verloren; doch noch mehr — das zur Deckung des Feuerschadens empfangene Geld konnte anders verbraucht werden — konnte durch seinen Umsatz dem Wohlstand neue Bewegung, seinen Wirkungen neue Ausdehnung und Verbreitung geben; die für das verbrannte Vermögen gezahlten Geldsummen, hätte man z. B. auf Austrocknung von Sümpfen und Fruchtbarmachung unfruchtbarer Stellen anwenden können; auf Verbesserung des Bodens, der Viehzucht, Ausroden der Wälder, zur Aufstellung von Dresch- und Windigungs-Maschinen, mit einem Worte auf unzählige die Einkünfte vermehrende Mittel.

Es ist betrübend, wenn man bedenkt, wie so Vermögen verloren geht, Geld verschleudert wird, die Landwirthschaft einen Theil ihrer Hilfsmittel einbüßt, und zwar das Alles durch Dummheit oder Nachlässigkeit irgend eines Ofensetzers, oder aus Sorglosigkeit, Faulheit und Vorurtheil eines Hausbesitzers, welcher, ohne sich um das eigene Wohl zu kümmern, noch das Erbe Anderer zerstört.

Bekanntmachungen.

Das Inhalts-Verzeichniß der Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung für das Jahr 1852, nebst alphabetischem Register, ist bereits abgedruckt und nunmehr zu 50 Kop. das Exemplar von dem Redacteur der Livländischen Gouvernements-Zeitung zu beziehen.

Es ist eine kleine Partie Finnländischen Theers seit Monat Juli vorigen Jahres auf Stadt-Grund gelagert worden, daher wird der rechtmäßige Eigenthümer desselben hierdurch aufgefordert, spätestens bis zum 1. April d. J. in dem Wächterhause außerhalb der Stiftspforte sich unfehlbar zu melden.

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts sollen Mittwoch, am 4. März d. J., vormittags um 11 Uhr, verschiedene zum Nachlaß des verstorbenen Schneidermeisters Johann Jonas Schröder gehörige alte Möbeln und andere brauchbare Sachen, in dem an der Kaufstraße sub Polizei-Nummer 126 belegenen ehemaligen Schröderschen Hause, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden.

Carl Anton Schröder.
Waisen-Buchhalter.

Engagements-Gesuch.

Ein tüchtiger Bereiter, der als Wachtmeister bei der Cavallerie gedient und sehr gute Zeugnisse seiner Gewandtheit besitzt, wünscht für Billiges im Reiten und Dressiren Unterricht zu ertheilen, auch ist er bereit, in der Stadt oder auf dem Lande, eine jährliche Stellung anzunehmen. Das Nähere in der Wein- und Branntwein-Handlung von

H. A. Jacobsohn,
in der Euphonie-Straße. 1.

Zu vermiethen.

Eine Wohnung von sechs Zimmern ist zu vermiethen Euphoniestraße Nr. 93. 2.

Eine Sommerwohnung von 7 Zimmern mit allen Bequemlichkeiten ist für den Sommer zu vermiethen. Das Nähere in Nr. 42 an der Ilgezeemschen Straße. 1

Eine Wohnung von drei Zimmern mit Englischer Küche, Keller und Bodenraum, ist zu vermiethen und gleich zu beziehen, Sünderstraße Nr. 14, bei C. C. Frohbergers Wittwe.

Zwei geräumige Zimmer werden als Absteige-Quartier jährlich vermiethet im Aschemooerschen Hause, 2 Treppen hoch. 1

Eine Wohnung am Altonaschen Wege ist zu vermiethen. Nähere Auskunft ertheilt

Jakob Satow. 3

Eine bequeme Sommerwohnung auf Sassenhof, Schlocksche Straße, ist zu vermiethen. Das Nähere ertheilt auch das Blumenverkaufs-Local von R. Metzner.

Ein großes freundliches Zimmer ist monatweise zu vermiethen und zu erfragen bei dem Lehrer Zuccani, in der kleinen Schmiedestraße, Haus Zehner, zwei Treppen hoch.

Ein Zimmer für einen Unverheiratheten, nach der großen Straße belegen, ist zu vermiethen St. Petersburger Vorstadt, Ecke der Russischen Kirche, im Seemundschen Hause. 2

Im Volmerange-Helmundschen Hause ist eine Wohnung für Unverheirathete zu vermiethen. 5

Ein Zimmer vermiethet

J. Jaksch. 1

Böden zu Getraide vermiethet

F. F. Baumann,
Marstallstraße Nr. 61. 1

Im von Gutzeit'schen Hause, kleine Schloßgasse, steht ein Stall auf 3 Pferde, nebst Wagenhaus und Heuboden, zur Miethe. Näheres Weidendamm Nr. 99. 1

Mieth-Gesuch.

In der Nähe des Wöhrmannschen Parks wird eine kleine Wohnung von zwei oder drei möblirten Zimmern zu jährlicher Miethe gesucht; hierauf Reflectirende erfahren die Adresse in der Müllerschen Buchdruckerei. 2

Zu verpachten.

Auf dem Gute Klein-Jungfernhof ist eine Hoflage mit 50 Stück Milch-Vieh, eine Wasser-Mühle mit 2 Gängen und mehre Krüge zu George d. J. in Pacht zu vergeben. Der Bedingungen wegen daselbst bei der Guts-Verwaltung zu melden.

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 28. Februar 1853. Censor C. Alexandrow.

имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершей здѣсь разведенной съ мужемъ жены переплетнаго дѣла мастера Элизы Вильгельмины Якобсонъ, урожденной Шторхъ, дочери Іогана Фридриха Шторха умершаго здѣсь въ званіи мѣрильщика родомъ изъ Ростока, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 12. Августа 1853 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны, ниже допущены. —2—

12. Февраля 1853 года.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго Рижскаго купца и старшины Іогана Георга Поортена, оставившаго духовное завѣщаніе уже публикованное, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченнаго повѣреннаго въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа, и не позднѣе 31. Іюля 1853 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

31. Января 1853 года. —3—

Nachlaß der hieselbst verstorbenen abgeschiedenen Buchbindermeistersfrau Elise Wilhelmine Jakobson, geb. Storch, einer Tochter des aus Rostock gebürtigen, hieselbst als Salz- und Kornmesser verstorbenen Johann Friedrich Storch — irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclamatis und spätestens den 12. August 1853 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige, nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen.

Den 12. Februar 1853. —2—

Mittelst dieses von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Proclamatis werden von dem Waisengerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorbenen hiesigen Kaufmanns, Aeltesten Johann George Poorten, irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclamatis und spätestens den 31. Juli 1853 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen.

Den 31. Januar 1853. —3—

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старш. Совѣтникъ Г. ф. Тизенгаузенъ.
Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath G. v. Tiesenhausen.
Aelterer Secretair E. Mertens.

Отдѣлъ второй.
Часть оффиціальная.

Zweite Abtheilung.
Officieller Theil.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Wenn zwischen dem 23. März und 6. April 1853 die repartitionsmäßigen Beiträge zur Livländischen Ritterschafts-Kasse zu erheben sind, als:

A. An Beiträgen zu den Landesabgaben:

1) für die Livl. Etappestationen die Kosten aus dem Jahre 1852 . 1805 R. 57½ K. S.
2) Für die Gefängnisse in den Städten Livlands die Kosten aus dem Jahre 1852 zur Beheizung und Erleuchtung, zur Remonte und Unterhaltung der angestellten Aufseher 2698 R. 62½ K. S.
3) Für die Allerhöchst verordnete Versorgungs-Commission die Canzelleigelder pro 1852 285 R. 71 K.
4) Für die Kreis-Schutzblattern-Impfungs-Comitäten die Canzelleigelder im Jahre 1852 . . . . 307 R. 16 K.
5) Für die Zöglinge zur Allerhöchst errichteten Civil-Ingenieurschule in St. Petersburg die Kosten im Jahre 1852 . 805 R. — K.
6) Für die bessere Verpflegung des Untermilitairs vom Corps der innern Wache die Allerhöchst bestimmten Portiongelder pro 1852 . . . . 357 R. 15 K.
7) Für die Reparatur und Unterhaltung des Weges ꝛc. bei der Festung Dünamünde die Kosten im Jahre 1852 . 126 R. 80 K.
8) Für den Chausseebau von der Jägelbrücke nach Engelhardshof die Kosten im Jahre 1852 . . . . . 17,844 R. 45½ K.
9) Für die Chaussee-Remonte die Kosten im Jahre 1852 . . . 25,144 R. 6½ K.
10) Für Wegebau-Versuche und Reparaturen auf der St. Petersburger Straße die Kosten im Jahre 1852 . . . 12 R. 50 K.
11) Für Scharfrichter-Executionen in den Kreisen Livlands die Kosten im Jahre 1852 61 R. 67 K.
12) Für die vom Lande her in's Lager bei Altona gezogenen Truppen die Kosten im Jahre 1852 . . . . . . 1244 R. 25 K.
13) Für Transportkosten der Inquisiten aus Livland nach Sibirien im Jahre 1852 1186 R. 64½ K.
14) Für die beim Livländischen Landraths-Collegio niedergesetzte Seelen-Umschreibungs-Revisions-Commission die Kosten im Jahre 1852 . . . . 163 R. 25 K.
15) Für Ausbreitung der Schutzblattern-Impfung für die freie ökonomische Gesellschaft in St. Petersburg die Kosten im Jahre 1852 190 R. — K.
16) Für die Sanitäts-Comité zur Abwendung der Cholera im J. 1852 100 R. — K.
17) Die Ritterschafts-Etat- und Ladengelder pro 1853.
18) Die Rentengelder pro 1853.
19) Der Beitrag pro 1. Juli 18$\frac{52}{53}$ zum Livl. Ritterschaftlichen adelichen Armenfond; und solchemnach:

I. von sämmtlichen publiquen Gütern ad rationem der Zahlungen sub Nr. 1 bis 16 pro Haken 6 Rbl. 88 Kop. S.;
II. von sämmtlichen Pastoraten gleichfalls ad rationem der Zahlungen sub Nr. 1 bis 16 pro Haken 6 Rbl. 88 Kop. S.
III. von sämmtlichen Privatgütern und Stadtgütern pro Haken 16 Rbl. S. zu obengenannten Zahlungen von Nr. 1 bis 19.

B. An Beiträgen zu den Allerhöchst festgesetzten Gehalten von 1200 Rbl. S. jährlich für jedes Kirchspielsgericht, und zwar:

I. den vom Hofe jeden publiquen Guts, jeden Pastorats und jeden Privat- und Stadtguts zu entrichtenden gleichmäßigen Beitrag vom Haken 2 Rbl. 12 Kop. S.;
II. den von der Bauerschaft, nämlich von jeder männlichen Revisionsseele obengenannter publiquen und privaten Besitzlichkeiten und Pastorate zu entrichtenden gleichmäßigen Beitrag von 5¼ Kop. S.

C. An Kreisbeiträgen der Privatgüter zu den auf dem November-Landtage 1851 gemachten Bewilligungen, betragend von jedem Haken der Privatgüter:

		Rbl.	K.	S.
I.	im Rigaschen Kreise	2	8	
II.	im Wolmarschen Kreise	1	35	—
III.	im Wendenschen Kreise	1	31	—
IV.	im Walkschen Kreise	1	48	—
V.	im Dörptschen Kreise	1	20	—
VI.	im Werroschen Kreise	—	48	—
VII.	im Pernauschen Kreise	—	92	—
VIII.	im Fellinschen Kreise	—	55	—

*

zur Ritterschafts-Kasse zu entrichten sind; — als wird hierdurch, auf Ansuchen des Livländischen Landraths-Collegiums, von der Livländischen Gouvernements-Regierung den obgedachten Gütern und Pastoraten aufgegeben, ihre Beiträge, bei Strafe unfehlbarer Execution, in der bestimmten Zeit einzuzahlen, und zwar dergestalt, daß solche vom Lettischen Districte in Riga auf dem Ritterhause, und vom Ehstnischen Districte in der Stadt Dorpat an den Herrn Landrath von Liphart zu entrichten sind. Außerdem soll, nach dem Beschlusse des Juni-Landtages 1839 es Jedem freistehen, Beiträge zur Mehrung des ritterschaftlichen Armen-Fonds zu steuern, welche zugleich in dem obgenannten Abgaben-Terminen in Riga und Dorpat entrichtet werden können.

Den 26. Februar 1853. Nr. 680.

Wenn der zu dem im Witebskischen Gouvernement belegenen Dorfe Sulewka verzeichnete Bauer Alexei Ignatjew und die zur Stadt Witebsk verzeichnete Meschtschanka Stepanida Maximowa, welche eines in Riga verübten Diebstahls verdächtig sind, nach dem sie zuvor ihre Pässe sich zu verschaffen gewußt, im März-Monat v. J. Riga heimlich verlassen und, wie vermuthet worden, sich nach ihrer Heimath begeben, zufolge diesseits veranlaßter Berichterstattung des Witebskischen Niederland-Gerichts, wie der Witebskischen Stadtpolizei, aber beregte Individuen am Orte ihrer Hingehörigkeit nicht zu ermitteln gewesen sind, — so trägt die Livländische Gouvernements-Regierung unter Anschluß des Signalements des Alexei Ignatiew und der Stepanida Maximowa und bei der Eröffnung, daß Ersterer mit einem Passe des Verwalters Casimir Gilewitsch, giltig bis zum 14. März 1851, Letztere aber mit einem Passe der Witebskischen Duma vom 1. Juni 1851 versehen gewesen seyn sollen, sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hiemit auf, sorgfältige Nachforschungen nach den mehrberegten beiden Individuen anzustellen und im Ermittelungsfalle selbige arrestlich der Rigaschen Polizei-Verwaltung zuzufertigen.

Den 19. Februar 1853. Nr. 599.

Signalement des Alexei Ignatjew: Alter 26 Jahr, Wuchs groß, Gesicht mager, Augen braun, Nase und Mund mittel, Haare dunkelbraun, Bart und Wunzen undicht; besondere Kennzeichen: auf der linken Seite fehlen zwei Zähne.

Signalement der Stepanida Maximowa: Alter 22 Jahr, Wuchs groß, Gesicht glatt, Augen dunkelbraun, Nase und Mund gewöhnlich.

P r o k l a m a t a.

Demnach das Livländische Hofgericht in dem bei demselben anhängigen Special-Concurse, das dem Otto von Huhn gehörige Gut Neu-Rosen mit Klein-Laitzen betreffend, nach nunmehrigem Ablaufe des Concursproclams verfügt hat, das vorerwähnte, im Dorpat-Werroschen Kreise und Harjelschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Rosen mit Klein-Laitzen, sammt Appertinentien und Inventarium, zur Ermittelung eines durch das künftige Classifications-Urtheil unter die gemeldeten Creditoren zu distribuirenden festen Massenbestandes, in dreien Torgen am 16., 17. und 18. März d. J. und, falls in gesetzlicher Ordnung darauf angetragen würde, im nachfolgenden Peretorge am 19. März d. J. allhier bei dem Livländischen Hofgerichte unter den nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen:

1) daß das Gut sammt Appertinentien und Inventarium ungetrennt verkauft und der Meistbot auf selbiges in russischer Reichsmünze verlautbart werde;
2) daß der Käufer die gegenwärtigen, gleichwie die etwa erst künftig auferlegt werdenden Kronsabgaben und sonstigen Kosten des Kaufs aus seinen eigenen Mitteln allein und ohne dafür irgend eine Abrechnung vom Meistbotsschillinge verlangen zu dürfen, trage;
3) daß der Käufer das Gut sammt Appertinentien und Inventarium in dem zur Zeit des Ausbots stattfindenden Zustande zu empfangen und wegen etwaniger Prä- oder Reprätensionen von der Zeit der Subhastation bis zur Einweisung sich mit dem bisherigen Inhaber des Gutes sammt Appertinentien und Inventarium gänzlich für seine eigene Gefahr und Rechnung auseinanderzusetzen habe, ohne dafür einige Evictions-Leistung von der Concursmasse, oder einige Abrechnung vom Meistbotsschillinge verlangen zu dürfen, und daß Meistbieter nicht berechtigt sey, Nachforschungen aus der frühern Zeit der Verwaltung des Gutes und Inventarii bis zur Zeit der Subhastation zu machen;
4) daß der Meistbotsschilling für das Gut sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausnahme der darauf vom Meistbieter zu übernehmenden Pfandbriefs-Schuld des ge-

nannten Gutes, unfehlbar und zur Vermeidung des abermaligen Verkaufs, für Gefahr und Rechnung des etwa zahlungssäumigen Meistbieters binnen 6 Wochen vom Tage des Zuschlages an gerechnet, die der Kronskasse gebührenden Abgaben vom Kauf aber sofort bei diesem Hofgerichte baar eingezahlt werden, wonächst erst und zwar für alleinige Kosten und Rechnung des Meistbieters die Einweisung des Gekauften geschehen soll;

5) daß der Zuschlag im letzten Torge, oder falls darauf angetragen würde, im nachfolgenden Peretorge ertheilt werden soll; —

als wird solches hierdurch bekannt gemacht, damit gesetzlich zulässige Kaufliebhaberin den obbenannten Torgterminen zu gewöhnlicher Sessionszeit hierselbst bei dem Livl. Hofgerichte sich einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren mögen.

Gegeben im Livl. Hofgericht auf dem Schlosse zu Riga, den 3. Februar 1853. —3—

Nr. 252.

Proklam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden hiemit Alle und Jede, welche an nachbenannte Nachlässe:

1) des mit Hinterlassung einer testamentarischen Disposition verstorbenen Kaufmanns Johann Friedrich Voigt;
2) des weiland hiesigen Kaufmanns Heinrich Eberhard Schirren und dessen allhier unter der Firma H. E. Schirren bestandenen Handlung, und
3) des weiland ehemaligen Kaufmanns, nachherigen Stadtwraakers Heinrich Friedrich Schiemann und seiner nach ihm verstorbenen Ehefrau Amalie Schiemann geb. Römer, —

irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 23. August 1853 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei, entweder persönlich, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige, nach Expirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen. Den 23. Februar 1853. —1—

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо притязанія на имущество оставшееся послѣ нижеозначенныхъ лицъ, а именно:

1) послѣ умершаго купца Іогана Фридриха Фохта, оставившаго духовное завѣщаніе;
2) послѣ умершаго Рижскаго купца Гейнриха Эбергарда Ширрена и торговли его подъ фирмою „Г. Э. Ширренъ", и
3) послѣ умершаго бывшаго Рижскаго купца, а въ послѣдствіи городскаго браковщика Гейнриха Фридриха Шимана и умершей же послѣ него жены его Анны Шиманъ, урожденной Ремеръ;

съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 23. Августа 1853 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и претензіями болѣе не будутъ слушаны, ниже допущены.

23. Февраля 1853 года. —1—

Mittelst dieses von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Proclamatis werden von dem Waisengerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung einer kinderlosen Wittwe verstorbenen Rigaschen Kaufmanns Afonaß Jakowlew irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 25. August 1853 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige, nach Expirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen.

Den 25. Februar 1853. —1—

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершаго Рижскаго купца Афонасія Яковлева, оставившаго бездѣтную вдову, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣ-

сяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 25. Августа 1853 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

25. Февраля 1853 года. —1—

Demnach in Folge des am 30. November 1852 auf dem Gute Löwenhof erfolgten Ablebens des Titulair-Raths und Ritters Paul v. Löwenstern von dem zum Executor dessen nachgelassenen Testamentes ernannten Malthefer-Ritter Gustav von Berg um gesetzliche Eröffnung und Publication des erwähnten Testamentes hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte angesucht worden ist, als wird, diesem Gesuche willfahrend, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das von dem jetzt verstorbenen Titulair-Rathe und Ritter Paul von Löwenstern am 31. Januar 1852 versiegelt zur Aufbewahrung bei diesem Hofgerichte deponirte Testament des genannten Verstorbenen am 13. März dieses laufenden Jahres 1853 allhier bei dem Livl. Hofgerichte in öffentlicher Gerichts-Sitzung entsiegelt und zur Wissenschaft der dabei Betheiligten verlesen werden soll, und daß zur etwanigen Einsprache wider dieses Testament eine Frist von Nacht und Jahr, d. i. von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vom Tage der Verlesung des Testamentes gerechnet, laut deßfallsiger Gesetzesvorschrift § VIII der Königlichen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. der L.-O. 429 offen stehe, nach Ablauf welcher Frist fernere Einsprache wider das Testament nicht mehr angenommen, sondern über die Rechtskraft desselben von diesem Hofgerichte erkannt werden soll. Nr. 228.

Den 30. Januar 1853. —3—

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen &c., füget das Kaiserliche Dörptsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Erbbesitzer des Gutes Luhdenhof Herrn Dr. jur. August von Oettingen nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachten Herrn Dr. jur. August von Oettingen eigenthümlich gehörigen Gute Luhdenhof das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundstück Seppa, groß 32 Thaler 25 Groschen, auf den zur Luhdenhofschen Bauergemeinde gehörigen Hindrik Sassmin für den Preis von 2400 Rbl. S.-M. dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf-Contracts und bei gerichtlicher Deposition des Kaufschillings übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer Hindrik Sassmin als freies von allen, auf dem Gute Luhdenhof lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwaigen Erben, angehören soll, als hat das Dörptsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kauf-Contracts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Luhdenhof formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kauf-Contract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication, wird seyn am 5. April 1853, richterlich corroborirt und somit der Verkauf des Grundstückes Seppa vollzogen werden soll, als weßhalb dieselben ihre deßfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen seyn wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darein willigen, daß das Grundstück qu. von dem Gute Luhdenhof verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme entweder zur hypothekarischen Sicherheit der Creditores besagten Gutes gerichtlich deponirt, oder aber, soweit selbige ausreicht, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihefolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird.

Dorpat, 5. Januar 1853. Nr. 10. —3—

Vacante Stelle.

Da mit Genehmigung Sr. Durchlaucht, des Herrn General-Gouverneurs &c. &c. Fürsten Italiisky, Grafen Suworow Rimnikskv, ein zweiter Wäger-Adjunct angestellt werden soll, so werden Diejenigen, welche sich zu dieser Anstellung verfassungsmäßig qualificiren und dazu auf die Wahl gebracht zu werden wünschen, von dem Rathe dieser Stadt aufgefordert, sich binnen 14 Tagen, gerechnet von dem Erscheinen dieser Aufforderung in der Livl. Gouvernements-Zeitung, bei dem Herrn Aeltermann großer Gilde Joh. Andreas Lemke zu melden.

Den 25. Februar 1853. Nr. 1559.

Bekanntmachungen.

In dazu gewordener Veranlassung wird von dem Kämmerei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt

Riga zur Kenntniß der hiesigen Schiffs-Rheder und Schiffs-Capitaine gebracht, daß das Departement des auswärtigen Handels, mittelst Circulair-Vorschrift vom 10. Januar c. sub Nr. 1, Einer Rigaschen Tamoschna eröffnet, wie es zur Kenntniß besagten Departements gelangt sey, daß einige Russische Schiffer, die nach ausländischen Häfen gehen, woselbst sich Russische Consuln oder Consul-Agenten befänden, — sich nicht bei selbigen melden und zuweilen sogar es sich erlauben, ausländische Matrosen, die keine gesetzlichen Pässe haben, noch auch mit Unterhaltsmitteln versehen seyen, an's Ufer auszusetzen, und in Folge dessen der Tamoschna vorgeschrieben habe, den örtlichen Schiffs-Eigenthümern und Russischen Schiffern einzuschärfen, daß Letztere sich solcher gesetzwidriger Handlungen enthalten sollen, widrigenfalls sie, nach ihrer Rückkehr nach Rußland, nach aller Strenge der Gesetze werden zur Verantwortung gezogen werden.

Den 14. Febr. 1853. Nr. 291. —3—

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät der Herr Dr. jur. A. von Oettingen um Erweiterung des auf dem im Dörptschen Kreise und Bartholomäischen Kirchspiele belegenen Gute Luhdenhof bereits ruhenden Darlehns in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcher wegen, während der 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, binnen welchen die nachgesuchten Pfandbriefe nicht ausgereicht werden können, zu sichern. —2—

Den 17. Februar 1853. Nr. 117.

Immobilien-Verkauf.

Am 19. März d. J., mittags um 12 Uhr, sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, nachstehende dem weiland hiesigen Kaufmann und Aeltesten großer Gilde Johann George Poorten, modo dessen Erben, erb- und eigenthümlich zugehörigen Immobilien, nämlich:

1) das allhier in der Stadt an der Kalkgasse sub Pol.-Nr. 114 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, und
2) der an der Johannisgasse hieselbst neben dem Pastorats-Hause sub Pol.-Nr. 185 belegene große und dabei befindliche kleine Speicher nebst Hofplatz und Appertinentien

zur Ausmittelung deren wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Den 13. Februar 1853. —2—

Lieferungen.

Vom Livl. Kameralhofe werden Diejenigen, welche willens seyn sollten, den Transport von Geschütz-Unterlagen, an Gewicht 3800 Pud, vom Rigaschen Arsenal nach St. Petersburg zu Wasser oder zu Lande zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 12. und zum Peretorge am 16. März d. J. zeitig, und spätestens bis 1 Uhr nachmittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Canzellei die Bedingungen täglich eingesehen werden können, sich zu melden und die gehörigen Saloggen bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Den 20. Februar 1853. Nr. 120.

Лифляндскою Казенною Палатою симъ вызываются желающіе принять на себя перевозку при открытіи навигаціи на мореходныхъ судахъ или сухимъ путемъ отъ Рижскаго Артиллерійскаго гарнизона въ С. Петербургскій арсеналъ 100 батарейныхъ и 300 легкихъ станковъ, вѣсомъ до 3800 пудовъ, — явиться въ сію Казенную Палату къ торгу 12. и къ переторжкѣ 16. будущаго Марта мѣсяца заблаговременно, и не позже 1 часа по полудни, представляя при подаваемыхъ прошеніяхъ надлежащіе залоги. Кондиціи же на сію перевозку ежедневно могутъ быть усматриваемы въ Канцеляріи сей Палаты.

20. Февраля 1852 года. № 120.

Diejenigen, welche gesonnen seyn sollten, die Lieferung zweier für die Dünafloßbrücke erforderlicher mittelgroßer Anker übernehmen zu wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich zu den auf den 26. Februar und 3. März c. anberaumten Ausbotsterminen, zur Verlautbarung ihrer Forderung, um 11 Uhr vormittags, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Stellung der Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Den 21. Februar 1853. Nr. 123.

—1—

Желающіе принять на себя поставку двухъ якорей посредственной величины, требующихся для Двинскаго пловучаго моста, вызываются симъ, явиться для торговъ въ Рижскую Городовую Касса-Коллегію въ назначенные сроки 26. Февраля и 3. Марта с. г. въ 11 часовъ до полудня, предварительножъ для усмотрѣнія условій и для представленія залоговъ.

21. Февраля 1853 года. № 123.

Waaren-Preiſe in Silber-Rubeln am 25. Februar.

	pr. Laſt
Waizen à 16 Tſchetw.	—
Gerſte à 16 »	80
Roggen à 15 »	73
Hafer.. à 20 »	—
Gr. Roggenm. 100 Pf.	$1\frac{1}{2}$ [illegible]
	pr. Tſchetwert
Waizenmehl pr. 100 Pf.	3 $2\frac{1}{2}$ $\frac{4}{5}$
Buchwaizen = Grütze..	$3\frac{1}{2}$
Hafergrütze	4 $3\frac{3}{4}$
Gerſtengrütze	$2\frac{1}{5}$ $2\frac{1}{3}$
Erbſen	—
Säeleinſaat pr. Tonne	—
	pr. Tſchetwert
Thurmſaat	$8\frac{5}{8}$ $6\frac{3}{4}$
Schlagſaat............	—
Hanfſaat.............	—
Kartoffeln	3 $2\frac{5}{7}$ $\frac{7}{8}$
Ein Pud Butter	5 $5\frac{1}{2}$ $\frac{3}{4}$
Ein Pud Heu........	30 K.

	pr. Berkowez von 10 Pud
Reinhanf	—
Ausſchußhanf	—
Paßhanf	—
» ſchwarzer	—
Tors	—
Drujaner Reinhanf ..	—
» Paßhanf ..	—
» Tors	—
Marienb. Flachs.....	$33\frac{1}{2}$ 33
» geſchnit.	—
Riſten..	—
Tieſenh. u. Druj. Kron	—
» » geſchn.	$29\frac{1}{2}$
» » Riſten	$23\frac{1}{2}$
Hofs = Dreiband......	29
Livländ. »	—
Flachsheede	9 11
Lichttalg, gelber......	33
» weißer ...	—

	pr. Berkowez von 10 Pud
Seifentalg	—
Seife	—
Hanföl	31
Leinöl...............	30
Wachs	16
Stangen-Eiſen	—
Neshinſcher Tabak ..	$16\frac{1}{2}$ 17
Pottaſche, blaue......	—
» weiße	—
Bettfedern	50 70
	pr. Pud
Talglichte	—
Wachslichte..........	—
Zucker, Raffinade	—
» Melis	—
Syrup	—
Ein Faß Branntwein	
$\frac{1}{2}$ Brand am Thor..	8 $8\frac{1}{2}$
$\frac{2}{3}$ »	$10\frac{1}{2}$

Wechſel-, Geld- und Fonds-Courſe.

Amſterdam	3 M.	—	Cs.H.C.	
»	2	—	»	
Antwerpen	3 »	—	Cs.H.C.	
»	1 »	—	»	
Hamburg	3 »	$34\frac{5}{8}$	S. Bco.	
»		—	»	
London....	3 »	$38\frac{7}{8}$	Pce. St.	
Paris......	3 »	404	Centim.	
6 pCt. Inſc. in Silber				—
5 pCt.	»	»	1. u. 2. S.	110
5 pCt.	»	»	3. u. 4. S.	$102\frac{3}{4}$
4 pCt.	»	»	Hope	—
4 pCt.	»	Stieglitz		—
5 pCt. Hafenbau-Obligationen ..				$102\frac{3}{4}$
Livl. Pfandbriefe				$101\frac{1}{2}$
»	»		Stieglitz	$101\frac{1}{4}$
Kurl. Pfandbriefe, kündbare ..				—
»	»		auf Termin	—
Ehſtl.	»		Stieglitz......	—
»	»			—

pr. 1 Rbl. Silber.

Für den Livl. Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath G. v. Tieſenhauſen.

Aelterer Secretair E. Mertens.

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Historisches vom Tabacksbau in Klein-Rußland.

(Schluß.)

Ueber die verschiedenen Tabacksorten, welche in Kleinrußland gezogen werden, geben die officiellen Berichte folgenden Aufschluß:

Der meiste von dem in diesem Lande gebauten Taback ist von geringer Qualität. Die hier vorkommenden Sorten sind bekannt unter den Namen Machorka, Bakun, Rubanka, Tjutjun, Kammergerski, Kolonistski, Buntikowy, Papuschny u. s. w. Die besseren Amerikanischen Arten, wie Virginischer und Marylandtaback, werden wenig cultivirt.

Im Kreise Konotop wird nur Machorka und Rubanka gebaut. Auch im Soßnitzer Kreise zieht man nur geringe, aber von der Machorka verschiedene Sorten, welche die Namen Bakun, Tjutjun oder Schnurowy führen. Von der Machorka kommt sehr wenig vor, und zwar nur in der Stadt Soßnitza und im Dorfe Schabalinowa. Noch weniger befaßt man sich mit dem Virginischen, den man nur in dem Dorfe Bondarewka zieht. — Wie im Konotopschen Kreise, wird auch im Borsnaer fast nur Machorka oder Rubanka gezogen; die letztgenannte Sorte wird hauptsächlich in der Deutschen Colonie Bjelaja Wesha gebaut, Amerikanischer gar nicht. — Im Kreise Njeshin wird, wie im Soßnitzer, hauptsächlich Bakun oder Schnurowy gebaut, andere Qualitäten weniger. In und um Njeshin findet man eine besondere Art die man Buntikowy-Taback nennt. — In den Kreisen Koseletz und Oster widmet man sich nur der Rubanka und Machorka, im Kreise Romen neben diesen beiden Sorten auch dem Bakun und Schnurowy, besonders jedoch der Machorka. In den Dörfern Shitny und Pogreby wird auch Virginischer gebaut. — Im Kreise Priluki ist die Machorka vorherrschend. Im Flecken Serbny wird der sogenannte Kammergerski-Taback gepflanzt. Vom Bakun kommt wenig vor. Einmal fing man auch an Amerikanischen Taback zu bauen, gab ihn aber wieder auf, weil er zu wenig Absatz fand.

Die ganze Production des Amerikanischen Tabacks, besonders des Virginischen, beträgt im Gouvernement Tschernigow 4000 Pud; die der Machorka und Rubanka 160,000 Pud und vom Bakun 325,000 Pud.

Wir kommen nun zu der Verschiedenheit, welche zwischen den genannten Sorten besteht. — Alle geringe Tabackssorten zerfallen, nach der Art und Weise, wie die Pflanzen bei der Erndte behandelt werden, in zwei Hauptarten. Zur ersten gehört der Taback, welcher die Namen Bakun, Papuschny und Schnurowy führt, zur zweiten die Machorka und Rubanka. Der Hauptunterschied unter ihnen besteht darin, daß beim Taback erster Art, die Blätter abgebrochen und zum Trocknen auf Schnüre gezogen und aufgehängt werden, während beim Taback zweiter Art die ganze Pflanze an der Wurzel abgeschnitten wird. Diese verschiedene Behandlung übt einen besondern Einfluß auf die Stärke des Tabacks aus. Die Machorka und Rubanka ist weit stärker als der Schnurowy, weil der Saft des Stengels in die Blätter steigt, daher auch der Geruch schärfer ist und die Blätter eine grünbraune Farbe erhalten, während die des Schnurowy gelber und zarter ist; auch werden die beiden Sorten verschieden gebraucht: der Bakun dient zum Rauch-, die Machorka zum Schnupftaback. Der Taback zweiter Art führt, wie oben gesagt, die Namen Machorka und Rubanka, die aber oft als gleichbedeutend genommen werden; eine Verschiedenheit ist jedoch wirklich vorhanden, nur daß sie nicht sowol von der Behandlung, als vielmehr vom Saamen abhängt. Rubanka, oder bestimmter genannt ordinaire Rubanka, heißt derjenige Taback, der aus demselben Saamen gezogen ist, wie der ordinaire Tjutjun, Bakun und Schnurowy und unterscheidet sich von diesen nur durch die Behandlung. Amersforter Rubanka oder Machorka nennt man dagegen den aus Amersforter Saamen gezogenen Taback; die Behandlung desselben ist die nämliche, wie die der ordinairen Rubanka. Die Blätter der Machorka sind dicker und runder als die der ordinairen Rubanka, auch ist die Machorka stärker als die letztgenannte.